

Die Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH vergibt jährlich Urkunden und Prämien für hervorragende Filmtheaterprogramme des letzten abgelaufenen Kalenderjahres. Nähere Verfahrenshinweise für die Kinoprogrammpreise Berlin-Brandenburg 2017 ergeben sich aus den nachstehenden Erläuterungen:

1. Antragsberechtigte Filmtheater

Anträge können von den Inhabern gewerblicher Filmtheater in den Bundesländern Berlin und Brandenburg eingereicht werden. Gewerbliche Filmtheater sind auf Gewinnerzielung ausgerichtete Unternehmen unter Berücksichtigung und Beachtung öffentlicher Zuwendungen, ungeachtet ihrer Rechtsform. Die Rechtsform (unter Punkt 2) sowie alle öffentlichen Zuwendungen und jegliche Art von Kostenbefreiung und Kostenerlass sind im Antrag (unter Punkt 3) anzugeben und auf Anfrage zu belegen. Anträge können für Filmtheater gestellt werden, die mindestens 275 Vorführungen und mindestens 9 Monate Spielbetrieb nachweisen können.

Kinos, die für das Antragsjahr von kommunaler bzw. staatlicher Seite geldwerte Unterstützung in Form von finanziellen Zuwendungen, Mieterlassen, ABM- Kräften oder Erlass von anderen Betriebskosten erhalten haben, sind vom Antragsverfahren ausgeschlossen, wenn nach der Gesamthöhe der erhaltenen kommunalen Zuwendungen davon auszugehen ist, dass das antragsstellende Kino einem in kommunaler Trägerschaft stehenden Kino wirtschaftlich gleichzusetzen ist. Diese Kinos sind an der Vergabe des Kinopreises der Stiftung Deutsche Kinemathek teilnahmeberechtigt. In Zweifelsfällen entscheidet die Jury.

2. Form und Frist der Anträge

- 2.1** Die Anträge sind bis zum **07. März 2017** auf den Formblättern (Antrag und Spielplan, siehe Anlage) in **6-facher Ausfertigung** einzureichen bei:

Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH | August-Bebel-Str. 26-53 | 14482 Potsdam-Babelsberg
Telefon: (0331) 74387-0 | Fax: (0331) 74387-99 | E-Mail: c.berg@medienboard.de

EDV-Ausdrucke, die in ihrer Gestaltung den anliegenden Formblättern entsprechen, werden akzeptiert. Die anliegenden Formblätter können in Mehrausfertigung beim Medienboard angefordert werden.

- 2.2** Für jedes Filmtheater/Leinwand ist grundsätzlich ein gesonderter Antrag einzureichen. Anträge für Filmtheater mit mehreren Leinwänden in einem Haus können zu einem Antrag zusammengefasst werden.
- 2.3** Jede Ausfertigung der Antragsunterlagen ist in folgender Reihenfolge einzureichen:
- Antrag nach Merkblatt 3.1. – 3.3.
 - Ggf. sonstige Angaben nach Antrag Punkt 2 (wirtschaftliche Situation, Konkurrenz, etc.)
 - Lückenloser Spielplan nach Merkblatt 3.4 – 3.7

Es werden 6 Ausfertigungen benötigt.

- 2.4** Die Antragsunterlagen sind in Maschinen- oder Blockschrift auszufüllen. Sie sind nur einseitig zu bedrucken oder zu beschriften. EDV-Ausdrucke, die in ihrer Gestaltung den anliegenden Formblättern entsprechen, werden akzeptiert und müssen bei Computer-Ausdrucken im „Lückenlosen Spielplan“ einen 1,5-fachen Abstand zwischen den Zeilen und mindestens eine Schriftgröße von 10 pt haben.

3. Inhalt des Antrages

- 3.1 Der Antrag muss lückenlose Angaben über das Filmtheater und das Gesamtprogramm des Jahres 2016, entsprechend den Vorgaben auf den Formblättern enthalten.
- 3.2 Begründete Unterbrechungen des Kinobetriebs bis zu insgesamt drei Monaten (insbesondere durch Renovierung u.ä.) werden akzeptiert.
- 3.3 Hat in der Zeit seit dem 01. Januar 2016 der Inhaber des Filmtheaters gewechselt, so ist auch das Programm für die Zeit vom 01. Januar bis 07. März 2017 nachzureichen.
- 3.4 Zu dem einzureichenden Antrag gehören auf jeden Fall:
 - 3.4.1 Angaben zu dem Filmtheater auf dem Antrag zur Gewährung einer Programmprämie
 - 3.4.2 den lückenlosen Spielplan nach der Abspielfolge auf dem entsprechenden Formblatt mit vollständigen Angaben über:
 - 3.4.2.1 die Spieltage, wobei zusammenhängende Spieltage eines Films zusammengefasst werden können,
 - 3.4.2.2 die Titel der gezeigten Langfilme, wobei jeder mit den entsprechenden Angaben über Originalfassungen | OMU, Spieltage, Vorstellungen, Besucher und Sonderantrag zu nennen ist, auch wenn mehrere Langfilme in einer Vorstellung gespielt werden,
 - 3.4.2.3 die Titel von Reihen immer unter dem Filmtitel, soweit sie den einzelnen Filmen tatsächlich in der Werbung und/oder dem Programmheft zugeordnet wurden,
 - 3.4.2.4 das (Haupt-)Produktionsland des Films, wenn es sich um deutsche (D), österreichische (A) oder deutschsprachige schweizerische (CH) Filme handelt,
 - 3.4.2.5 die Gesamtzahl der Vorstellungen des Films an den genannten Spieltagen,
 - 3.4.2.6 die Gesamtzahl der Besucher des Films an den genannten Spieltagen
 - 3.4.2.7 die Markierung zu einem Sonderpreis, sofern er beantragt wird.
 - 3.5.1 Kurzfilme, die als Beiprogramm zu abendfüllenden Filmen gezeigt wurden, sind nach dem Titel des Hauptfilms und ggf. der Reihe ohne weitere Angaben zu nennen.
 - 3.5.2 Bei Vorstellungen, die insgesamt aus mehreren kürzeren Filmen bestehen, sind nur beim ersten die Spieltage, Vorstellungen, Besucher, aber bei jedem ggf. das Produktionsland und ein Sonderantrag anzugeben.
 - 3.6.1 Betrifft ein Antrag mehrere Leinwände, so sind die lückenlosen Spielpläne für jede Leinwand **gesondert** einzureichen.
 - 3.6.2 Bei Einreichung für nur eine Leinwand von mehreren Leinwänden im Filmtheater ist das Programm der anderen Leinwände als Information mit aufzulisten. Diese Auflistung kann formlos erfolgen, muss aber Filmtitel, Originalfassung | OMU, Spieltage, Vorstellungsanzahl und Besucher pro Film enthalten.
- 3.7 Dringend erwünscht sind ergänzende Informationen (in angemessenem Umfang in allen 6 Ausfertigungen):
 - 3.7.1 Wirtschaftsbezogene Angaben zur Situation des Betriebes, zur Konkurrenzsituation, Belieferung durch die Verleiher, Kooperationen, Besonderheiten und ähnliches.
 - 3.7.2 Programmbezogene Angaben über das Gesamtprogramm (z.B. herausragende Filmreihen), über das Abspiel von Kinder- und Jugendfilmen, Kurz- sowie Dokumentarfilmen, über begleitende Veranstaltungen jeglicher Art. Presse- und andere Medienberichte können exemplarisch, müssen aber nicht beigelegt werden.
 - 3.7.3 Programmhefte, Flug- und Faltblätter und ähnliches. Bei regelmäßigen Wochen- und Monatszeitschriften ist eine Auswahl von 4 Exemplaren pro Antrag ausreichend. Filmtheater, die sich mit mehreren Leinwänden bewerben und für alle gemeinsam ein Programmheft erstellen, müssen dies nicht zu jedem Antrag einreichen.

Diese Anlagen bitte nicht den Antragsausfertigungen beiheften, sondern gesondert mit den Anträgen übersenden. Antragsunterlagen können grundsätzlich nicht zurückgesandt werden.

4. Nicht form- oder fristgerechte oder unvollständige Anträge

- 4.1 Nicht frist- oder formgerechte können nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für unvollständige Anträge sowie für Anträge mit falschen Angaben.
- 4.2 Wird im Einzelfall die Möglichkeit zur Nachbesserung gewährt, werden die Unterlagen unter Fristsetzung unfrei an den Antragsteller zurückgesandt. Die Kinoprogrammpreisjury wird zur Beschlussfassung über die Zulassung der Nachbesserung unterrichtet.

5. Sonderpreis Kinder- und Jugendfilm

- 5.1 Für ein herausragendes Kinder- und Jugendfilmprogramm werden Sonderpreise vergeben. Begleitende Programme, die einen filmpädagogischen Anspruch haben, werden besonders berücksichtigt und sollten im Antrag ausführlich dokumentiert werden.
- 5.2 Anträge für diese Sonderpreise sind nicht auf besonderen Formblättern zu stellen. Jeder Film, der in dem Antrag für den Sonderpreis einbezogen werden soll, ist im „Lückenlosen Spielplan“ in der Spalte „Antrag auf Sonderpreis“ durch ein „KJ“ zu kennzeichnen. Auf dem gemeinsamen Deckblatt ist der Sonderpreis ebenfalls zu vermerken.
- 5.3 Bei Filmtheatern, für die kein allgemeiner Antrag, sondern nur ein Antrag auf Auszeichnung mit dem Sonderpreis „Kinder- und Jugendfilm“ gestellt wird, ist ebenfalls ein lückenloser Spielplan des gesamten Jahresfilmprogramms in der beschriebenen Weise zu erstellen.

6. Sonderpreis Kurz- oder Dokumentarfilm

Um das Abspiel von Kurz- und Dokumentarfilmen weiterhin zu fördern, wird ein eigener Sonderpreis vergeben. Für diese Anträge gelten die Punkte 5.2 – 5.3. Für Kurzfilme ist in der Spalte „Antrag auf Sonderpreis“ ein „K“ einzutragen und für lange Dokumentarfilme ein „D“.

7. Sonderpreis für kinorelevante Aktivitäten und besondere Leistungen

- 7.1 Bei diesem Sonderpreis werden Kinobetreiber für besonders herausragende Leistung prämiert, die geeignet sind, die Kinobranche in den Ländern Berlin und Brandenburg zu stärken und die Leistungsfähigkeit von Kinostandorten zu verbessern.
- 7.2 Anträge für diesen Sonderpreis sind nicht auf besonderen Formblättern zu stellen, sondern müssen detailliert beschrieben und dokumentiert werden.
- 7.3 Auf dem gemeinsamen Deckblatt ist der Antrag auf den Sonderpreis ebenfalls zu vermerken.
- 7.4 Für Filmtheater, für welche kein allgemeiner Antrag, sondern nur ein Antrag auf Auszeichnung mit dem Sonderpreis gestellt wird, ist ebenfalls ein „lückenloser Spielplan“ des gesamten Jahresfilmprogramms in vorgenannter Weise zu erstellen.

8. Entscheidung über die Auszeichnungen

Über die Auszeichnungen entscheidet die Kinoprogrammpreisjury. Auszeichnungen sind den gewerblichen Filmtheatern (vgl. zu 1. Antragsberechtigung) vorbehalten. Die Auszeichnungen werden in einer Preisverleihung, voraussichtlich Anfang Juni 2017 verkündet.